

Bekanntmachung

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung zum Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf minus 320 m NHN in den Wasserprovinzen Reden und Duhamel

Ergänzendes Verfahren zur Nachholung der Öffentlichkeitsbeteiligung in den Gemeinden Wallerfangen und Beckingen AZ.: II WASS/1/22

Die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen, hat im Jahr 2017 beim Oberbergamt des Saarlandes, Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler, den Rahmenbetriebsplan für das Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf minus 320 m NHN in den Wasserprovinzen Reden und Duhamel vorgelegt.

Das Vorhaben ist gemäß § 52 Abs. 2 a Satz 1 BBergG i. V. m. § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau und Nr. 13.3.1 der Anlage 1 des UVPG umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig. Zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist das Oberbergamt des Saarlandes.

Zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans wurde nach § 52 Abs. 2 a Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) in Verbindung mit § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und Nr. 13.3.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ein Planfeststellungsverfahren und als Teil dieses Verfahrens gemäß § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau eine Umweltverträglichkeitsprüfung in der Zuständigkeit des Oberbergamtes des Saarlandes durchgeführt.

Mit Datum vom 17.08.2021 hat das Oberbergamt des Saarlandes den Planfeststellungsbeschluss einschließlich der für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt. Der Planfeststellungsbeschluss ist derzeit aufgrund von rechtshängigen Klagen nicht vollziehbar.

Im Klageverfahren ist aufgefallen, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Öffentlichkeitsbeteiligung in den Gemeinden Wallerfangen und Beckingen, deren Gemeindegebiete zu geringem Teil innerhalb des Untersuchungsraums der Umweltverträglichkeitsprüfung liegen, unterblieben ist. Um einen möglichen Verfahrensfehler zu heilen, wird die Öffentlichkeitsbeteiligung in beiden Gemeinden im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens vorsorglich nachgeholt. Soweit das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren in anderen Gemeinden und Städten durchgeführt wurde, findet keine Wiederholung statt.

Zum Zweck der Beteiligung der Öffentlichkeit in den Gemeinden Wallerfangen und Beckingen wird die Auslegung der für die Beteiligung auszulegenden Unterlagen aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Unterlagen stehen in der Zeit vom 24.05.2022 bis einschließlich den 23.06.2022 für die Dauer eines Monats auf der Internetseite des Oberbergamtes des Saarlandes unter

www.saarland.de/grubenwasseranstieg

zur Einsichtnahme für jedermann zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot werden die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in der Zeit vom 24.05.2022 bis einschließlich den 23.06.2022 zur Einsichtnahme

bei der Gemeinde Wallerfangen, Rathaus – Nebengebäude, Bauamt, Zimmer 1, Fabrikplatz 1, 66798 Wallerfangen, zu folgenden Zeiten ausgelegt: Mo-Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Di 13:30 Uhr bis 15.30 Uhr, Do 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und

bei der Gemeinde Beckingen, Rathaus Zimmer 1.08, Bergstraße 48, 66701 Beckingen, zu folgenden Zeiten ausgelegt: Mo-Do 08.30-12.00 Uhr, Fr 08.00-12.30 Uhr, Mo u. Do 13.30 - 15.15 Uhr und Di 13.30 -18.00 Uhr.

Die Einsichtnahme vor Ort bei der Gemeinde Wallerfangen erfordert aufgrund der allgemeinen Pandemielage eine vorherige Terminabsprache unter Tel.: 06831/6809-37, oder per E-Mail unter: alexandra.grosche@wallerfangen.de.

Die Einsichtnahme vor Ort bei der Gemeinde Beckingen erfordert aufgrund der allgemeinen Pandemielage eine vorherige Terminabsprache unter Tel.: 06835/55303, oder per E-Mail unter: bauverwaltung@beckingen.de.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Situation wird auf die Pflicht zur Einhaltung der jeweils aktuellen Hygienevorschriften beim Betreten der Auslegungsstellen hingewiesen.

Sollte es infolge der COVID-19-Situation während der Auslegung der Planunterlagen zu einer vollständigen Schließung der Auslegungsstellen für den Publikumsverkehr kommen oder der Zugang zu den Auslegungsstellen einzelnen Personen aus sonstigen pandemiebedingten Gründen untersagt sein, wird als weiteres zusätzliches Informationsangebot im vorgenannten Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG der Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick angeboten. Wenden Sie sich hierzu bitte an das Oberbergamt des Saarlandes, Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler, Tel.: 0681/501-4811.

Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Zur Einsichtnahme veröffentlicht werden die von der Vorhabenträgerin in 2017 eingereichten Planfeststellungsunterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die dem Oberbergamt zu Beginn des Beteiligungsverfahrens in 2017 vorgelegen haben. Dies sind:

- Antrag und Erläuterungsbericht nebst allgemeinverständlicher Zusammenfassung
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS/UVP-Bericht)
- NATURA 2000 Vorstudien/Verträglichkeitsstudien
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Hydrogeologische Bewertung einer möglichen Beeinflussung des oberflächennahen Grundwassers
- Gutachten zu den Bodenbewegungen im Rahmen des stufenweisen Grubenwasseranstiegs
- Stoffprognose für das Ansteigenlassen des Grubenwasserspiegels
- Begutachtung und sicherheitstechnische Begleitung im Hinblick auf Fragen der Ausgasung
- Stellungnahme zur möglichen Radonbelastung
- Gutachten zu Erschütterungen
- Untersuchungen zum Thema Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

sowie

- Gutachten der GGF Grundwasser- und Geo-Forschung GmbH zur hydrogeologischen Beurteilung aus Juli 2017

- Fachliche Plausibilitätsprüfung der Erschütterungsproblematik von Prof. Knoll aus September 2017.

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 17.08.2021 unter A.3.1 bis A.3.3 aufgeführten Unterlagen werden ebenfalls vollständig zur Einsichtnahme veröffentlicht und umfassen damit über die zu Beginn des Beteiligungsverfahrens im Jahr 2017 vorliegenden Unterlagen hinausgehend:

- Konzept der RAG für ein Monitoring, Stand Dezember 2020
- Von der Vorhabenträgerin im März 2021 eingereichte Unterlagen zur Prüfung von Veränderungen aufgrund aktueller wasserrechtlicher Planungen auf der Bewirtschaftungsebene und aktueller Regelwerke, zur Prüfung der Aktualität des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und zur Prüfung der Aktualität der NATURA 2000-Vorstudien und -Verträglichkeitsstudien
- Überprüfung des RAG-Antrags durch das Dresdner Grundwasserforschungszentrum e.V. aus Februar 2021
- Gutachten zu PCB-Belastungen und weiteren Stoffen der ahu GmbH aus Februar 2019.

Der Planfeststellungsbeschluss des Oberbergamts vom 17.08.2021 wird den zur Einsichtnahme veröffentlichten Unterlagen informatorisch beigelegt.

Die Unterlagen können von jedermann eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen werden auch im zentralen Internetportal (<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=99D1582F-F7E8-4AD5-B774-0C6ADA88CA8D&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-sl&docid=99D1582F-F7E8-4AD5-B774-0C6ADA88CA8D>) in der Zeit vom 24.05.2022 bis einschließlich den 23.06.2022 veröffentlicht.

Ergänzende Verfahrenshinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Monate nach Ablauf der Auslegungsfrist - also bis einschließlich den 23.08.2022 - schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbergamt des Saarlandes, Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) oder bei den Gemeinden, in denen die Auslegung erfolgt, Einwendungen gegen den Plan erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das ergänzende Verfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang sowie das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 SVwVfG einzulegen, können bis zwei Monate nach Ablauf der Auslegungsfrist - also bis einschließlich den 23.08.2022 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen für das ergänzende Verfahren ausgeschlossen (§§ 73 Abs. 4 Satz 3 – 6 SVwVfG).

2. Bei Anträgen und Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind

(gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 SVwVfG).

Die Planfeststellungsbehörde kann gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach Satz 1 nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des Satzes 2 nicht entsprechen, unberücksichtigt lassen. Die Planfeststellungsbehörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 SVwVfG).

3. Nach dem Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist wird das Oberbergamt des Saarlandes, wenn Einwendungen oder Stellungnahmen eingereicht wurden, über die Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 SVwVfG oder die ersatzweise Durchführung einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG bzw. den Ersatz einer Online-Konsultation durch eine Telefon- oder Videokonferenz gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 PlanSiG entscheiden.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 SVwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 73 Abs. 6 Satz 3 SVwVfG von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Vorhabenträgers mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, kann dies gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 SVwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung beim Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben einer bzw. eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie/ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 68 Abs. 1 SVwVfG).

Findet eine ersatzweise Online-Konsultation statt, wird der Termin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten werden gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 PlanSiG von der Durchführung der Online-Konsultation benachrichtigt. Die vorstehend geschilderten Regelungen der Benachrichtigung gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 - 4 SVwVfG gelten entsprechend. Ein Ersatz der Online-Konsultation durch eine Telefon- oder Videokonferenz ist gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 PlanSiG nur mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten möglich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme an einem Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz oder eine Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet am Ende des ergänzenden Verfahrens durch Planergänzungs- oder Planänderungsbeschluss über die Einwendungen und Stellungnahmen, über die bei einer Erörterung, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz keine Einigung erzielt worden ist. Der Beschluss wird der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 SVwVfG). Sind außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 Satz 1 SVwVfG).

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Oberbergamts des Saarlandes www.saarland.de/grubenwasseranstieg, im zentralen Internetportal <https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=99D1582F-F7E8-4AD5-B774-0C6ADA88CA8D&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-sl&docid=99D1582F-F7E8-4AD5-B774-0C6ADA88CA8D>, auf der Homepage der Gemeinde Wallerfangen, <https://www.wallerfangen.de/rathaus/amtl-bekanntmachungen/> und der Homepage der Gemeinde Beckingen www.beckingen.de eingesehen werden.